

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie zu Sperrfristen und Verkürzungen

(§§ 53 bis 57 Filmförderungsgesetz (FFG))

§ 1

Regelmäßige Sperrfristen nach §§ 53, 55 a Abs. 1 FFG

(1) Für Filme, die ihren Kinostart erstmals nach Inkrafttreten dieser Regelung haben, enden die regelmäßigen Sperrfristen abweichend von § 53 Abs. 2 jeweils:

1. für die Bildträgerauswertung, die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles sowie pauschales Entgelt einheitlich 120 Tage nach Beginn der regulären Erstaufführung;

2. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste (Free-VoD) einheitlich zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(2) Für Filme, die ihren erstmaligen Kinostart vor Inkrafttreten dieser Regelung haben, gelten die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Abs. 2 FFG.

§ 2

Ordentliche und außerordentliche Verkürzung der regelmäßigen Sperrfristen

(1) Eine ordentliche Verkürzung der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 geltenden regelmäßigen Sperrfristen für die Bildträgerauswertung, die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles sowie pauschales Entgelt ist nicht mehr vorgesehen. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 geltenden regelmäßigen Sperrfristen für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste (Free-VoD) können in Ausnahmefällen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 FFG auf bis zu sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung ordentlich verkürzt werden.

(2) Für Filme nach § 1 Abs. 2 können die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 FFG gem. § 54 FFG verkürzt werden.

(3) Aufgrund der Konzeption einzelner Projekte oder zur Ermöglichung neuer Geschäftsmodelle können die Sperrfristen in begründeten Ausnahmefällen nach § 55 Abs. 1 FFG außerordentlich verkürzt werden.

(4) Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, können in besonders begründeten Ausnahmefällen die für den jeweiligen Film geltenden regelmäßigen Sperrfristen nach § 55 Abs. 2 FFG außerordentlich verkürzt werden.

(5) Für die Auswertung von Dokumentarfilmen auf Bildträgern und durch entgeltliche Videoabrufdienste können die für den jeweiligen Film für diese Verwertungsstufe geltenden regelmäßigen Sperrfristen in begründeten Ausnahmefällen nach § 55 Abs. 3 FFG außerordentlich verkürzt werden.

§ 3

Nichtanwendung der Sperrfristen

(1) Die für den jeweiligen Film geltenden regelmäßigen Sperrfristen finden auf Antrag des/der Herstellers/Herstellerin nach § 56 FFG keine Anwendung, wenn

1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und

2. der/die Hersteller/in gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.
- (2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.
- (3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der/die Hersteller/in als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.

§ 4
Antrag

- (1) Antragsteller/in ist der/die Hersteller/in des Films im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG.
- (2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen ist auf dem unter www.ffa.de abrufbarem Antragsformular bei der Filmförderungsanstalt (FFA) zu stellen.
- (3) Der Antrag sollte drei Monate, muss aber spätestens einen Monat vor dem für die Auswertung vorgesehenen Termin bei der FFA eingehen.
- (4) Die Anträge auf ordentliche Sperrfristverkürzung nach § 54 FFG können erst nach Kinostart gestellt werden.
- (5) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 FFG geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von § 54 Abs. 2 FFG bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Kinostart setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und der Film in besonderem filmwirtschaftlichen Interesse liegt.
 1. Eine „überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung“ eines Fernsehveranstalters kann vorliegen, wenn mindestens 50 v.H. der gesamten Herstellungskosten bzw. des deutschen Anteils an den gesamten Herstellungskosten von dem Fernsehveranstalter getragen werden und/oder in dem Vertrag mit dem Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an den/die Hersteller/in vereinbart ist, der erheblich unter der in § 67 Abs. 7 FFG genannten Frist von fünf Jahren liegt.
 2. Ein „besonderes filmwirtschaftliches Interesse“ liegt vor, wenn aufgrund der besonders hohen Herstellungskosten eine überdurchschnittlich hohe Beteiligung eines Fernsehveranstalters erforderlich ist und die beantragte Sperrfristverkürzung die Belange der vorgelagerten Auswertungsstufen nicht verletzt.
 3. Eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl liegt vor, wenn der Film mit mindestens 200 Kopien in deutschen Kinos startet.
- (6) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Verkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.
- (7) Der Vorstand der FFA entscheidet nach § 19 Abs. 1 FFG über Anträge nach §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 2 und 56 Abs. 1 FFG.
- (8) Über Anträge nach § 55 Abs. 1 FFG entscheidet das Präsidium gemäß § 19 Abs. 2 FFG. Dem Antrag kann nur mit Zustimmung des/der Vertreters/Vertreterin der Kinos stattgegeben werden. Dies gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

§ 5

Rechtsfolgen einer Sperrfristverletzung

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, ist gemäß § 57 Abs. 1 FFG der Förderungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Der betreffende Film ist zudem von der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 FFG und 76 FFG ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht aus den Gesamtumständen eine für den/die Hersteller/in unzumutbare Härte ergibt. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

(2) Das Präsidium entscheidet nach § 19 Abs. 2 FFG über die Folgen einer Sperrfristverletzung. Es kann von einem Widerruf des Förderentscheids sowie von einer Rückforderung der Fördermittel teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung

- des Schutzzwecks der Sperrfristen,
- des zeitlichen Umfangs der Sperrfristverletzung,
- des Verbreitungsgrades der betreffenden Auswertungsart sowie der Beeinträchtigung der nachfolgenden Auswertungsstufen

und

- der zur Einhaltung der Sperrfristen gemäß § 53 FFG vertraglich getroffenen Vorkehrungen

gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Fördermittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden.

§ 6

Geringfügige ausschnittsweise Nutzung

Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung. Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ausschnitte eine Gesamtlänge von zehn Minuten nicht überschreiten, wobei die einzelnen Teilausschnitte nicht länger als zwei Minuten sein sollen. Ergänzend ist eine ausschnittsweise Nutzung von bis zu 15 Minuten bei Teilausschnitten von bis zu fünf Minuten zulässig, wenn der Herstellungsprozess des Films zur Bewerbung des Kinostarts dokumentiert wird (Making Of). Darüber hinaus ist eine ausschnittsweise Nutzung von bis zu 30 Minuten zur medienpädagogischen Vorbereitung des Kinostarts (insbesondere als Unterrichtsmaterial) zulässig.

§ 7

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. § 1 gilt bis zum 31.12.2025, vorbehaltlich gesetzlicher Neuregelungen.